

510 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (319 der Beilagen): Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hat auf ihrer 42. Tagung vom 4. bis 26. Juni 1958 in Genf das gegenständliche Übereinkommen angenommen, das in seinem Art. 2 die Verpflichtung enthält, eine innerstaatliche Politik festzulegen und zu verfolgen, die darauf abzielt, die Gleichheit der Gelegenheiten und der Behandlung in bezug auf Beschäftigung und Beruf zu fördern, um jegliche Diskriminierung auf diesem Gebiet auszuschalten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Oktober 1972 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Reinhardt, Dr. Häuser und Meltzer sowie Bundesminister für soziale Verwaltung Ingenieur Häuser beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung vertritt im vorliegenden Fall die Auffassung, daß die Erlassung besonderer Bundesgesetze im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung notwendig ist.

Hiebei traf der Ausschuß folgende Feststellung: Erweisen sich im Sinne der Ausführungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage auf

Seite 12 2. Absatz letzter Satz Änderungen der Bestimmungen des § 25 des Betriebsrätegesetzes und der §§ 28 und 29 des Landarbeitsgesetzes als notwendig, so kann sich nach Auffassung des Ausschusses eine solche Notwendigkeit zur Änderung auf Grund der Ratifikation des Übereinkommens Nr. 111 nur aus den im Art. 1 Z. 1 lit. a angeführten Fällen von Diskriminierungen ergeben.

Weiters hat der Ausschuß in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage folgende Druckfehlerberichtigungen vorgenommen:

Auf Seite 9 rechte Spalte 2. Absatz 27. Zeile hat es statt „Zugänglichkeit“ „Zugänglichkeit“ zu heißen.

Auf Seite 10 linke Spalte 1. Absatz 9. Zeile soll es statt „Blichwinkel“ „Blickwinkel“ heißen.

Auf Seite 11 rechte Spalte oberster Absatz 6. Zeile hat das Wort „er“ zu entfallen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (319 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Dieses Übereinkommen ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 19. Oktober 1972

Pichler
Berichterstatter

Horr
Obmann